



**Western Foodservice & Hospitality
Expo 2020
09. – 11. August 2020
Anaheim/USA**

**Organisation der bayerischen
Firmengemeinschaftsausstellung**

asfc gmbh
Hermann-Glockner-Str. 5, 90763 Fürth
Tel.: 0911-9700580
Fax: 0911-97005833
eMail: ng@asfc.de

mit freundlicher Unterstützung durch



Bitte einsenden an:

asfc gmbh
Hermann-Glockner-Straße 5
90763 Fürth

telefax: 0911 – 97 00 58 33

Anmeldeschluss:

31.03.2020

Aussteller:

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

Telefon Durchwahl:

E-Mail:

Internet:

Bestellung:



m² Standfläche inkl. Grundausstattung
à **850,00 Euro/m²**

Bitte beachten!!! Wir haben nur Platz für 3 Aussteller am Stand.

In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer.

Vertretung/Niederlassung im Veranstalterland:

Wir haben die Allgemeinen und die Besonderen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
(Besondere Teilnahmebedingungen auf der Rückseite)

Fürth, den 09.01.2020

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Firmengemeinschaftsausstellungen, die von der asfc gmbh an Messen und Ausstellungen im Ausland veranstaltet werden

1. Veranstaltungsform

Firmengemeinschaftsausstellungen, die asfc gmbh organisiert, finden statt als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen, die unabhängig von solchen veranstaltet werden.

2. Veranstalter

asfc gmbh, Hermann-Glockner-Str. 5, 90763 Fürth

3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme sind Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.

4. Anmeldung und Zulassung

4.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei asfc gmbh unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

4.02 Der Anmeldeschluß für die Teilnahme ergibt sich aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“.

4.03 Der Eingang der Anmeldung wird von asfc gmbh schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann asfc gmbh Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

4.04 Der Anmelder wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.

4.05 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.06 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen asfc gmbh und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist asfc gmbh nicht haftbar.

4.07 asfc gmbh kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes notwendig ist
- und dem Aussteller eine nach Größe und Dimensionierung im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte asfc gmbh durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.08 Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.09 asfc gmbh ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch asfc gmbh berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller und muß die Teilnahmebedingungen akzeptieren und einhalten.

5.02 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften gegenüber asfc gmbh als Gesamtschuldner.

6. Zahlungsbedingungen

6.01 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbeitrag fällig und zu überweisen, deren Höhe in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet.

6.02 Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung zur Zahlung fällig.

6.03 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist asfc gmbh berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen.

Sofern anderweitig über die Standfläche verfügt worden ist,

- verfällt bis zur Zulassung die Anzahlung,
- hat nach der Zulassung der Aussteller 40% des Beteiligungsbeitrages, zu zahlen.

Kann asfc gmbh die Standfläche nicht anderweitig vermieten, hat der Aussteller den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen asfc gmbh ist ausgeschlossen.

Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber asfc gmbh vor.

8. Rücktritt

8.01 asfc gmbh ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller asfc gmbh unverzüglich zu unterrichten.

8.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin kann der Aussteller zurücktreten.

8.03 Tritt ein Anmelder nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die geleistete Anzahlung.

8.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von asfc gmbh nicht anderweitig vermietet werden kann
- 40% des Beteiligungsbeitrages, sofern die Fläche von asfc gmbh anderweitig vermietet werden kann.

8.05 Der Rücktritt des Ausstellers (Nummer 8.02 bis 8.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nummer 8.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei asfc gmbh wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien von asfc gmbh maßgebend. Die Bauhöhe beträgt 2,50m. Exponate können im Einzelfall darüber hinaus gebaut werden. Dies bedarf der Zustimmung von asfc gmbh. Der Aussteller ist verpflichtet, seine individuellen Gestaltungsmaßnahmen vorher mit asfc gmbh abzustimmen.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren, Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von asfc gmbh ausgestellt werden.

Güter die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrungenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modelle oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch asfc gmbh möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung von asfc gmbh hierfür ist ausgeschlossen.

12. Versicherung und Haftpflicht

12.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

12.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungs-beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

12.03 asfc gmbh übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

12.04 asfc gmbh haftet in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate oder deren Entwendung. Der Aussteller stellt asfc gmbh darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regreßansprüchen Dritter frei.

13. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

14. Vorbehalt

14.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. asfc gmbh haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

14.02 asfc gmbh ist berechtigt die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/ oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugewiesenen Fläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle 8.03. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet asfc gmbh nicht für Schäden oder sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

15. Schlußbestimmungen

15.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgeholzten Leistungsumfanges wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.

15.02 Hat der Aussteller asfc gmbh Aufträge für kostenpflichtige Leistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

15.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.04 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von asfc gmbh.

15.05 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, daß Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

15.06 Alle Ansprüche der Aussteller gegen asfc gmbh verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

asfc gmbh
Hermann-Glockner-Str. 5
D-90763 Fürth
Telefon: +49-911-9700580
Telefax: +49-911-97005833